

Neuer Studienplan – einige Änderungen

Art. 7 ¹ Eine zu einer Leistungseinheit gehörende Leistungskontrolle wird in der Regel als schriftliche Prüfung mit einer Dauer von 60 Minuten durchgeführt. Sie kann auch als mündliche Prüfung mit einer Dauer von 30 bis 40 Minuten durchgeführt werden. Prüfende bzw. Prüfender ist die verantwortliche Dozentin bzw. der verantwortliche Dozent, Beisitzerin bzw. Beisitzer ist eine Assistentin bzw. ein Assistent mit Masterabschluss. Falls nicht anders vereinbart, bezieht sich die Prüfung auf den Stoff der letzten Durchführung der Veranstaltung.

² Für die Anmeldung zu der zu einer Leistungseinheit gehörenden Prüfung ist das erfolgreiche Absolvieren des zu dieser Leistungseinheit gehörenden und während desselben Semesters durchgeführten Übungsbetriebs Voraussetzung.

³ An- und Abmeldung zu Leistungskontrollen sind durch Artikel 23 RSL geregelt. Zeit, Ort und Form einer etwaigen Nachprüfung werden von der verantwortlichen Dozentin bzw. dem verantwortlichen Dozenten nach Rücksprache mit der bzw. dem Studierenden festgelegt.

⁴ Wer die zu einer Leistungseinheit gehörende Prüfung nicht bestanden hat und wiederholen darf, kann sie entweder

a innerhalb von acht Monaten wiederholen

oder

b sie, falls in den folgenden Semestern eine Leistungseinheit vergleichbaren Inhalts durchgeführt wird, im Rahmen dieser Leistungseinheit erneut ablegen. Im Fall a ist eine Anmeldung auf dem Sekretariat der Studienleitung innerhalb der ersten 3 Wochen des auf die Leistungseinheit folgenden Semesters zwingend notwendig, im Fall b müssen auch die an den Übungsbetrieb gekoppelten Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erneut erfüllt werden. Es besteht kein Anspruch auf eine inhaltlich identische Lehrveranstaltung.

Übergangsbestimmungen

Art. 28 ¹ Studierende, die ihr Studium in Informatik ab dem Herbstsemester 2008 beginnen, unterstehen dem vorliegenden Studienplan.

² Studierende, die ihr Studium nach dem Studienplan vom 1. Oktober 2005 begonnen haben oder in den Studienplan vom 1. Oktober 2005 überführt wurden, setzen ihr Studium nach dem vorliegenden Studienplan fort, unter Anrechnung aller bisher erworbenen Leistungen.

Inkrafttreten

Art. 29 Dieser Studienplan für das Fach Informatik tritt am 1. September 2008 in Kraft. Er ersetzt den Studienplan für das Fach Informatik vom 1. Oktober 2005